



Steuerliches Update zum Jahresende 2024

WIN Webtalk

13. Dezember 2024

01

Update Gesetzgebung national

Steuerpolitische Folgen aus dem Koalitionsbruch – Überblick



„...bis Weihnachten werden wir alle Gesetzentwürfe zur Abstimmung stellen, die keinerlei Aufschub dulden.“

Bundeskanzler
Olaf Scholz
6. November 2024

- An steuerpolitischen Themen, die noch beschlossen werden sollten, nannte Bundeskanzler Scholz den Ausgleich der kalten Progression ab 1. Januar 2025 und Sofortmaßnahmen für die Industrie (= Steuerfortentwicklungsgesetz)
- Die verbleibende Regierung (SPD und B90/Die Grünen) ist eine Minderheitsregierung
- Für die Zustimmung zu den Gesetzentwürfen sind Stimmen aus der Opposition erforderlich
- Oppositionsführer Merz (CDU) betonte mehrfach, Gespräche über Gesetzentwürfe würden erst geführt, nachdem die Vertrauensfrage gestellt wurde
- Für den Bundestag gilt das **Diskontinuitätsprinzip** = alle Gesetzentwürfe, die vom alten Bundestag noch nicht beschlossen wurden, müssen neu eingebracht und verhandelt werden
- Das Jahressteuergesetz 2024 ist nicht betroffen, da das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist

Laufende Gesetzgebungsverfahren im parlamentarischen Verfahren

Gesetz	Wesentlicher Inhalt	Politische Signale
Steuerfortentwicklungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Reform Sammelabschreibungen: u.a. Anhebung der Wertgrenzen auf 800 Euro und 5.000 Euro sowie Verkürzung der Auflösungsdauer des Sammelpostens auf drei Jahre • Fortführung degressive Abschreibung für Anschaffung/Herstellung im Zeitraum 2025 bis 2028 und Anhebung auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung, max. 25% • Einführung Sonderabschreibung für vollelektrische und emissionsfreie Fahrzeuge: über einen Zeitraum von 6 Jahren beginnend mit einem Satz von 40% • Forschungszulage: Anhebung Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage auf 12 Mio. Euro • Freistellung Existenzminimum, Abbau kalte Progression ab 2025: Anhebung Grundfreibetrag, Anpassung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs und der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag, Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags sowie Anhebung des Kindergelds 	<p>SPD: Ausgleich kalte Progression und Maßnahmen aus der Wachstumsinitiative sollen noch umgesetzt werden</p> <p>CDU: war offen für Ausgleich kalte Progression, aber nicht im ganzen Paket und nicht ohne Haushalt; keine Zustimmung zu Gesetzentwürfen, die haushaltswirksam sind</p> <p>FDP: offen für Ausgleich kalte Progression, aber nicht im ganzen Paket und nicht ohne Haushalt</p>
Modernisierung und Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung von Anzeige- und Berichtspflichten • Verstetigung der Stromsteuerentlastung (§ 9b StromStG) für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes • Vereinfachung bei komplexen Geschäftsmodellen „innerhalb einer E-Ladesäule“ • Vorgaben für das bidirektionale Laden, die verhindern, dass Nutzer von Elektrofahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden • Aufnahme von anderen Formen von Energiespeichern als Stromspeicher (keine Mehrfachbesteuerungen für ein- und ausgespeisten Strom) • Aufhebung Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung 	<p>SPD (Bundesfinanzminister): dauerhafte Absenkung der Stromsteuer für das Produzierende Gewerbe soll noch umgesetzt werden</p> <p>CDU: Keine konkrete Aussage</p> <p>FDP: Keine konkrete Aussage</p>

Ausgewählte initiierte Gesetzgebungsverfahren – noch nicht im parlamentarischen Verfahren (1/2)

Gesetz	Wesentlicher Inhalt	Stand
Anpassung des Mindeststeuergesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • MinStG: u.a. Umsetzung von Verwaltungsleitlinien der OECD (Dezember 2023 + Juni 2024), Konkretisierungen bei der Anwendung des CbCR-Safe-Harbours, Verwendung von sogenannten Berichtspaketen, Aktivierungswahlrecht nach § 274 HGB, Erleichterung für Unternehmen bei der Nachversteuerung latenter Steuern sowie die Regelungen zur Behandlung von transparenten Einheiten in sog. transparenten Strukturen, Verhinderung von Umwandlungshemmnissen, Maßnahmen zum Informationsaustausch der Mindeststeuer-Berichte (Vorgriff DAC 9) • Abschaffung Sonderbetriebsausgabenabzugsverbot bei Auslandsbezug (§ 4i EStG) und Lizenzschranke (§ 4j EStG) • Hinzurechnungsbesteuerung: Abschaffung für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter (§ 13 AStG), Anhebung relative und absolute Freigrenze (§ 9 AStG), Anpassung Kürzungsbetrag bei Organschaftsfällen (§ 11 AStG) • InvStG: Vermeidung doppelter Ansatz von Hinzurechnungsbeträgen bei Spezial-Investmentfonds und deren Anlegern (§ 37 InvStG) 	<p>1. BMF-Diskussionsentwurf vom 08.08.2024</p> <p>2. BMF-Diskussionsentwurf vom 02.12.2024</p>
Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung bei der Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 6b EStG) (allerdings Anhebung nur noch auf 2 Mio. Euro) • Stärkung des Fondsstandorts und Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien, Infrastruktur und Venture Capital durch Änderungen im Investmentsteuerrecht 	Regierungsentwurf vom 27.11.2024

Ausgewählte initiierte Gesetzgebungsverfahren – noch nicht im parlamentarischen Verfahren (2/2)

Gesetz	Wesentlicher Inhalt	Stand
Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung der Kriterien für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages • Zulassung Altersvorsorgedepot ohne Garantie (z. B. Investition in Fonds) • Beitragsproportionale Grund- und Kinderzulagen (höhere Anreize zu mehr Eigensparleistungen) 	BMF-Referentenentwurf vom 23.09.2024
E-Fuels-Only-Gesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Begünstigung für E-Fuels-only-Kraftfahrzeuge in der Einkommen-, Gewerbe- und Kraftfahrzeugsteuer 	BMF-Referentenentwurf vom 20.09.2024
Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung	<ul style="list-style-type: none"> • E-Rechnungen können Belegausgabepflicht erfüllen • Übergangsregelung bis 01.01.2026 gilt für alle Fahrzeuge mit INSIKA-Technik auch bei Fahrzeugwechsel (d. h. keine Umrüstung auf TSE erforderlich) • Anwendungsregelung für Wegstreckenzähler, die nach dem 01.07.2024 erstmalig in den Verkehr gebracht werden, und Übergangsregelung Wegstreckenzähler mit digitaler Schnittstelle bis 01.01.2026 	BMF-Referentenentwurf vom 25.09.2024
Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerlich: Aufhebung des Betriebsausgabenabzugsverbots für die Bankenabgabe ab 2024 	BMF-Referentenentwurf vom 07.06.2024

Mögliche steuerpolitische Vorhaben der CDU

1 Keine großen Steuersenkungen

- Begrenzte finanzielle Spielräume
- Reduzierter MwSt-Satz einheitlich für Lebensmittel

2 Unternehmenssteuerreform

- Kleinere, mehrstufige Entlastungen
- International wettbewerbsfähige Besteuerung
- Rechtsformunabhängiges, einheitliches Unternehmensteuerrecht
- Einheitliche Besteuerung von 25%

3 Kommunalsteuern

- Gestaltungsrahmen für eigene kommunale Steuern
- Beteiligung an der Lohnsteuer, gemessen an der Lohnsumme der lokalen Unternehmen
- Umwandlung Gewerbesteuer in kommunale Unternehmensteuer
- Umwandlung Anteil an der Einkommensteuer in Bürgersteuer



4 Einkommensteuer

- Anpassung und Abflachung Einkommensteuertarif
- Anhebung Einkommensgrenze für Spitzensteuersatz
- Steuerbefreiung von Überstunden und steuerliche Anreize für Rentner, länger zu arbeiten
- Entlastungen bei Sozialversicherungsbeiträgen

5 Kapitalbesteuerung, Altersvorsorge, Immobilien

- Steuerliche Anreize für private Vermögensbildung
- Attraktive Mitarbeiterkapitalbeteiligungen
- Familienfreundliche Freibeträge in der Grunderwerbsteuer (Familienheim)

Steuerparadiesabwehrverordnung

Referentenentwurf zur Änderung der Steuerparadies-Abwehrverordnung an die Anpassung EU-Blacklist nicht kooperativer Staaten vom 27.09.2024

Streichung von Steuerhoheitsgebiete rückwirkend ab 01.01.2024 – keine Neuaufnahmen

- | | |
|---|---|
| 1. Amerikanisch-Samoa (seit dem 24. Dezember 2021) | 9. Panama (seit dem 24. Dezember 2021) |
| 2. Anguilla (seit dem 21. Dezember 2022) | 10. Russische Föderation (seit dem 20.12.2023) |
| 3. Antigua und Barbuda (seit dem 20.12.2023) | 11. Samoa (seit dem 24. Dezember 2021) |
| 4. Bahamas (seit dem 21. Dezember 2022) | 12. Seychellen (seit dem 20.12.2023) |
| 5. Belize (seit dem 20.12.2023) | 13. Trinidad und Tobago (seit dem 24. Dezember 2021) |
| 6. Fidschi (seit dem 24. Dezember 2021) | 14. Turks- und Caicosinseln (seit dem 21. Dezember 2022) |
| 7. Guam (seit dem 24. Dezember 2021) | 15. Amerikanische Jungferninseln (seit dem 24. Dezember 2021) |
| 8. Palau (seit dem 24. Dezember 2021) | 16. Vanuatu (seit dem 24. Dezember 2021) |

„Stufenmodell“ für die zeitliche Anwendung der Abwehrmaßnahmen

Steuerhoheitsgebiet	Listing	Delisting	§ 8 StAbwG	§ 9 StAbwG	§ 10 StAbwG	§ 11 StAbwG	§ 12 StAbwG
Amerikanisch-Samoa	2021		2025	2022	2022	2024	2022
Anguilla	2022		2026	2023	2023	2025	2023
Antigua und Barbuda	2023	2024*	---	---	---	---	---
Bahamas	2022	2024*	---	2023	2023	---	2023
Belize	2023	2024*	---	---	---	---	---
Fidschi	2021		2025	2022	2022	2024	2022
Guam	2021		2025	2022	2022	2024	2022
Palau	2021		2025	2022	2022	2024	2022
Panama	2021		2025	2022	2022	2024	2022
Russische Föderation	2023		2027	2024	2024	2026	2024
Samoa	2021		2025	2022	2022	2024	2022
Seychellen	2023	2024*	---	---	---	---	---
Trinidad und Tobago	2021		2025	2022	2022	2024	2022
Turks- und Caicosinseln	2022	2024*	---	2023	2023	---	2023
Amerikanische Jungferninseln	2021		2025	2022	2022	2024	2022
Vanuatu	2021		2025	2022	2022	2024	2022

*Delisting geplant – rückwirkend ab 01.01.2024 (Stand: 22.10.2024)

02

Update Rechtsprechung national

Schenkungsteuer

BFH, Urteil v. 19.06.2024, II R 40/21: Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH als freigebige Zuwendung

Sachverhalt

- GmbH-Gesellschafter (Vater und zwei Söhne, je 1/3 Beteiligung) vereinbaren eine **gesellschafterbezogene Zuordnung** von Zuzahlungen Kapitalrücklage; Vater legt im Laufe der Zeit 4,95 Mio. € in die Kapitalrücklage ein, die Söhne leisten keine Beiträge (vor 2011)
- Im Streitjahr 2012 beschließen die Gesellschafter eine Kapitalerhöhung; zur Übernahme der neuen Anteile werden nur die Söhne zugelassen. In Folge der Kapitalerhöhung verringert sich die Beteiligung des Vaters von 33,33 % auf ca. 1,6 %
- Die Gesellschafter vereinbaren eine Aufhebung der gesellschafterbezogenen Zuordnung der Kapitalrücklage und einen Ausgleich für den Wertverlust des Vaters dadurch, dass ihm die Kapitalrücklage künftig nur noch zu 1,6 % zuzurechnen ist.
 - Bei der Berechnung des Ausgangswerts für den Wertverlustes werden dem Vater 33,33 % der bisherigen Kapitalrücklage zugerechnet, obwohl er diese alleine aufgebracht hat
- FA: Wertverlust zu niedrig berechnet: Die Kapitalrücklage war dem Vater alleine zuzurechnen, da diese ausschließlich aus den disquotalen Einlagen resultierte. Der Verzicht des Vaters auf eine höhere Ausgleichsforderung stellt eine freigebige Zuwendung zugunsten der Söhne dar.
- FG Baden-Württemberg (24. Juni 2020, Az: 7 K 2351/17): Die geleistete Einlage stelle Eigenkapital der GmbH dar, das allein der Gesellschaft und nicht den Gesellschaftern zustehe. Entsprechend durfte diese ihm nur in Höhe seiner früheren Beteiligung zugerechnet werden

Entscheidung

- Abweichende Zuordnung Kapitalrücklage = **zivilrechtlich** zulässig und grundsätzlich auch **steuerrechtlich anzuerkennen** (R E 7.5 Abs. 11 Satz 14 ErbStR)
- Späterer **Verzicht** auf Forderung aus **disquotalen Rückzahlungsansprüchen (ohne** angemessenen Wertausgleich) = **schenkungsteuerbarer Vorgang nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG** im Verhältnis der Gesellschafter untereinander

Hinweise

- Verzicht auf angemessenen Ausgleich kann **freigebige** Zuwendung sein, auch bei **fehlerhafter** Ermittlung der Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung durch einen (fachkundigen) **Dritten**
 - Schenker war Unausgewogenheit bekannt, Annahme des **Bewusstseins** der (Teil-)Unentgeltlichkeit
- **Seit Ende 2011:** Beachte § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG: Steuerbarkeit **disquotaler** Einlagen
 - Soweit Vereinbarung von **Zusatzabreden** (z. B. **gesellschafterbezogene** Zuordnung der Rücklagen), lösen disquotale Einlagen § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG **nicht** aus

Rückstellungen

BFH, Urteil v. 05.06.2024, IV R 22/22: Rückstellung für Altersfreizeit ist zu passivieren

Sachverhalt

- Arbeitgeber verpflichtet sich in einem **Manteltarifvertrag** zur Gewährung von **Altersfreizeit** (2 Tage pro Jahr der Betriebszugehörigkeit)
- **Bedingungen:** mindestens zehnjährige ununterbrochene **Betriebszugehörigkeit** sowie Vollendung des **60. Lebensjahres**
- Finanzamt: keine Verursachung in **Vergangenheit** und anders als in ATZ-Ansparphase kein **Erfüllungsrückstand**

Entscheidung

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten **ist zu passivieren; ratierlicher Aufbau** mit jedem abgelaufenen Jahr der Betriebszugehörigkeit
- Soweit betroffene Arbeitnehmer die Bedingungen **erfüllt** haben = nur der **Höhe nach ungewisse** Verbindlichkeit
- Soweit die Bedingungen noch **nicht** erfüllt sind = künftiges Entstehen einer Verbindlichkeit auf Gewährung von Altersfreizeit dem **Grunde** nach **hinreichend wahrscheinlich** → mehr Gründe für als gegen das Entstehen der Verbindlichkeit (vgl. BFH I R 110/04 zu Rückstellungen für Lohnfortzahlungen bei Altersteilzeit)
- Wirtschaftliche Verursachung in der **Zeit vor** dem Bilanzstichtag und **Erfüllungsrückstand**
 - Anspruch durch Arbeitsleistung (aufschiebend bedingt) entstanden und erdient; Abgeltung vergangener Arbeitsleistung
 - Entgelt für während der Dauer der Betriebszugehörigkeit erbrachte Arbeitsleistungen sowie für die Nichtausübung des Kündigungsrechts
 - Arbeitnehmer hat seine Leistung erbracht, Gegenleistung des Arbeitgebers steht noch aus

Hinweise

- **Vergleichbar** mit Zuwendungen aus Anlass eines **Arbeitnehmer- oder Firmenjubiläums** (BFH IV R 81/84, I R 31/00)
- **Abgrenzung** zu FG Niedersachsen VI 59/85: Altersfreizeit abhängig von **Branchenzugehörigkeit** → laut FG **keine** Rückstellung wegen fehlender Abhängigkeit von der Dauer des **Beschäftigungsverhältnisses**
- Beim Ansatz sind die **Abzinsung** (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG) und ein **Fluktuationsabschlag** (BFH IV R 81/84: dort 15%, ggf. Rückgriff auf Versicherungswerte) zu berücksichtigen

Weitere wichtige Rechtsprechung

Gericht	Entscheidung	Hinweise
BFH 27.06.2024 IV R 27/21	<p>Keine Anwendung von § 8c KStG auf § 15a EStG-Verluste</p> <p>Sachverhalt: Kapitalgesellschaft ist Mitunternehmerin einer Kommanditgesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Zurechnung von § 15a EStG-Verlusten <p>BFH: § 8c KStG = Regelung über den Verlustabzug von Körperschaften → Regelung gilt nur für Verluste von Körperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> Konzept des § 15a EStG führt dazu, dass die verrechenbaren Verluste auf Ebene der KG gebunden sind <ul style="list-style-type: none"> → somit keine nicht genutzten Verluste einer Körperschaft, sondern (bisher) nicht nutzbare Verluste der Mitunternehmerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Entgegen BMF v. 04.07.2008, Tz. 2 Urteil zur Rechtslage 2014, sollte auch für § 8c KStG n. F. gelten Übertragbarkeit auf § 15b EStG (bei Beteiligung an Personengesellschaft) und auf atypisch stille Gesellschaften (§ 15 Abs. 4 Satz 6ff. EStG)? <ul style="list-style-type: none"> Ggf. differenzierte Betrachtung abhängig vom Verfahren der Verlustfeststellung und Zuordnung der Verluste, da BFH entscheidend auf die formelle Feststellung des verrechenbaren Verlusts nach § 15a Abs. 4 EStG auf Ebene der Mitunternehmerschaft abstellt
BFH 25.04.2024 III R 30/21	<p>Gewerbeverluste bei Anwachsung</p> <p>Sachverhalt: Anwachsung KG auf ihre 100%-Kommanditistin (GmbH) in 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> 31.12.2010: Vortragsfähiger GewSt-Verlust KG 2013: GmbH verkauft ihr operatives Geschäft BP: Wegfall Verluste aufgrund des Verkaufs <p>BFH: Verluste bleiben erhalten, keine Grundlage im geltenden Recht für Verlustuntergang</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Aufgabe des Betriebs (zumindest noch Holding-Tätigkeit) Tätigkeit einer KapGes gilt stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb → Unternehmensidentität wird nicht berührt 	<ul style="list-style-type: none"> Verluste gehen bei Anwachsung über Bislang umstritten, ob aufnehmende Gesellschaft das übergehende Unternehmen bis zur vollständigen Nutzung des Verlustes fortführen muss → so bspw. FG Nürnberg (1 K 1229/14 rkr.) § 8d KStG zeige laut BFH, wie eine Norm hinsichtlich eines „fortführungsgebundenen Verlustvortrags“ aussehen könnte → vorliegend zeitlich und mangels eines § 8c-Falls aber nicht anwendbar

03

Fristen Jahreswechsel

Fristen zum Jahreswechsel – auf den Punkt gebracht

1 Fristen für Steuererklärungen

- **Beraterfälle:** für **VZ 2023 = 02.06.2025** (verlängert)
- Verlängerte Frist zur Anpassung von nachträglichen **Vorauszahlungen** zur Vermeidung von Verzinsung nach § 233a AO für **VZ 2023 = 30.06.2025**
- **Nicht-Beraterfälle:** für **VZ 2024 = 31.07.2025** (regulär)

2 Inflationsausgleichs-Sonderzahlung

- Steuer- und sozialabgabenfreie Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie von insgesamt bis zu 3.000 Euro noch **bis zum 31.12.2024** möglich (§ 3 Nr. 11c EStG)

3 Degressive Abschreibung

- Degressive AfA bis zu 20 % (max. 2-fache lineare AfA) Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.03.2024 und **vor dem 01.01.2025** angeschafft bzw. hergestellt werden
- **Beachte:** ggf. höhere degressive AfA **ab 2025** (Gesetzentwurf **SteFeG** – Umsetzung ungewiss)

4 Aufbewahrungsfristen

- **Verkürzung** der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für **Buchungsbelege** wie z. B. Rechnungskopien, Kontoauszüge und Lohn- und Gehaltslisten von zehn auf **acht Jahre**
- Gilt für Unterlagen, deren bisherige gesetzliche Aufbewahrungsfrist **noch nicht abgelaufen** ist
- Für **KWG-/Versicherung-/Wertpapierinstitute:** Geltung ab **2026**

5 Elektronische Aufzeichnungssysteme

- Mitteilungsverpflichtung bzgl. technischer Sicherheitseinrichtung
- **Bei Anschaffung:** Mitteilung von Systemen, die
 - vor dem 01.07.2025 angeschafft werden, **bis zum 31.07.2025**
 - ab dem 01.07.2025 angeschafft werden, innerhalb **eines Monats nach Anschaffung**
- **Außerbetriebnahme:** Mitteilung von Systemen, die
 - vor dem 01.07.2025 außer Betrieb genommen werden und nicht mehr vorgehalten werden: **Mitteilung nur**, wenn Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits gemeldet wurde
 - ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommen werden, **innerhalb eines Monats**
- Gesonderte Regelungen zu **EU-Taxametern und Wegstreckenzählern** (ebenfalls ab 01.01.2025)

Fristen zum Jahreswechsel – auf den Punkt gebracht

6 Einlagenrückgewähr von ausländischen Kapitalgesellschaften

- Antragsfrist für die Feststellung einer **Einlagenrückgewähr** (inkl. Nennkapitalrückzahlung) von **nicht im Inland** unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften und Personenvereinigungen (inkl. EWR- und Drittstaaten)
- **Antragsfrist = 31.12.2024** für Leistungen und Nennkapitalrückzahlungen in 2023 (bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr)

7 Mindeststeuer (Pillar 2): Meldung Gruppenträger

- Meldung an das BZSt **bis zum 28.02.2025**
- **Registrierung** (online via BOP) des deutschen **Gruppenträgers** beim BZSt
- Beachte Neuregelung durch **JStG 2024**: Fiktion inländischer Gruppenträger bei nur **einer** inländischen Geschäftseinheit

8 Gesteigerte Mitwirkungspflichten nach § 12 StAbwG

- **Grundsatz**: Übermittlung der Aufzeichnungen (erweiterte Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten) spätestens **ein Jahr nach Ablauf** des betreffenden Kalenderjahres oder Wirtschaftsjahres
- **Nichtbeanstandung** für Geschäftsjahre, die **vor dem 31.12.2022 begonnen** haben: Übermittlung **bis zum 31.12.2024** (BMF-Schreiben vom 04.06.2024 u. 14.06.2024)

9 Betreiber von digitalen Plattformen – DAC 7

- Meldepflichten über Anbieterdaten an das BZSt: für das Kalenderjahr 2024 **bis spätestens 31.01.2025**
- Gesetz zur Umsetzung der DAC 7-Richtlinie: Plattformen-Steuertransparenzgesetz, in Kraft seit 01.01.2023

10 Kapitaleinkünfte: Verlustbescheinigung für Steuererklärungen

- Kann noch **bis zum 15.12.2024** bei der verlustführenden Bank für das laufende Jahr beantragt werden
- Betrifft: **Verlustausgleich** von Depots natürlicher Personen bei unterschiedlichen Banken
- Keine automatische Verrechnung von Verlusten und Gewinnen



Neuregelungen mit Relevanz zum Jahreswechsel

1 Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)

- Stufenweise Vergabe der W-IdNr. an wirtschaftlich Tätige
- Für wirtschaftlich Tätige, denen **bis zum 30.11.2024** vom BZSt eine USt-IdNr. erteilt wurde, entspricht diese **ab dem 03.12.2024** automatisch der W-IdNr.
- In allen anderen Fällen beginnt die Vergabe der W-IdNr. stufenweise **ab dem 01.12.2024** über ELSTER

2 E-Bilanz

- Ausweitung der zu übermittelnden Daten, u. a. um unverdichtete **Kontennachweise** mit Kontensalden
- Für Kontennachweise gilt die Übermittlungspflicht erstmals für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2024 beginnen**

3 E-Rechnung

- Verpflichtende **Verwendung** elektronischer Rechnungen **ab 01.01.2025**
- **Übergangsregelungen** für Zeitraum 2025 bis 2027
- **Ab 01.01.2025** verpflichtender **Empfang** und Auswertung von elektronischen Rechnungen **ohne Übergangsregelung**

4 Degressive Abschreibung (befindet sich noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren – SteFeG – Umsetzung ungewiss)

- Degressive Abschreibung bis zu 25%, max. 2.5-fache der linearen Abschreibung
- Für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.12.2024** und vor dem 01.01.2029 angeschafft bzw. hergestellt werden

5 GWG/Sammelposten (befindet sich noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren – SteFeG – Umsetzung ungewiss)

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Abschaffung der Pflicht zum Führen des gesonderten **Verzeichnisses** für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2024 enden**
- **Sammelposten**
 - Anhebung der **Betragsgrenzen**
 - untere Betragsgrenze: von 250 Euro auf 800 Euro
 - obere Betragsgrenze: von 1.000 Euro auf 5.000 Euro
 - **Verkürzung des Auflösungszeitraums** von 5 auf 3 Jahre
 - **Keine** Erfassung in einem **gesonderten Verzeichnis**; buchmäßige Erfassung beim Zugang der Wirtschaftsgüter ausreichend
 - Für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.12.2024** angeschafft bzw. hergestellt werden

Neuregelungen mit Relevanz zum Jahreswechsel

6 E-Mobilität (befindet sich noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren – SteFeG – Umsetzung ungewiss)

- Einführung einer **Sonder-Abschreibung** für vollelektrische und Nullemissionsfahrzeuge über 6 Jahre beginnend mit 40% → **Neuzulassungen ab 01.07.2024** und bis Ende 2028
- **Dienstwagenbesteuerung** für E-Fahrzeuge: Erhöhung des max. Brutto-Listenpreises von 70.000 auf 95.000 Euro rückwirkend **ab 01.07.2024**

7 Forschungszulage I (befindet sich noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren – SteFeG – Umsetzung ungewiss)

- Anhebung der maximalen **Bemessungsgrundlage** von 10 auf 12 Mio. Euro für **nach dem 31.12.2024** entstandene förderfähige Aufwendungen

8 Forschungszulage II

- Berücksichtigung der Forschungszulage bereits im **Vorauszahlungsverfahren** auf Antrag **ab 2025**

9 Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen

- **Erhöhung** der zulässigen **Bruttoleistung** von 15 kW auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit
- Erstmals anwendbar für Photovoltaikanlagen, die **nach dem 31.12.2024** angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden

10 Gewerbesteuerliche Zerlegung

- Neuer Zerlegungsmaßstab für Betriebe, die ausschließlich **Energiespeicheranlagen** im Sinne des § 3 Nr. 15 Buchstabe d des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben
- Ab **EZ 2025**



Neuregelungen mit Relevanz zum Jahreswechsel

11 Gewerbesteuerliche Grundstückskürzung

- Bei der Kürzung für betrieblichen Grundbesitz ist die im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste **Grundsteuer** maßgeblich
- Erstmals für **EZ 2025**

12 Umsatzsteuer

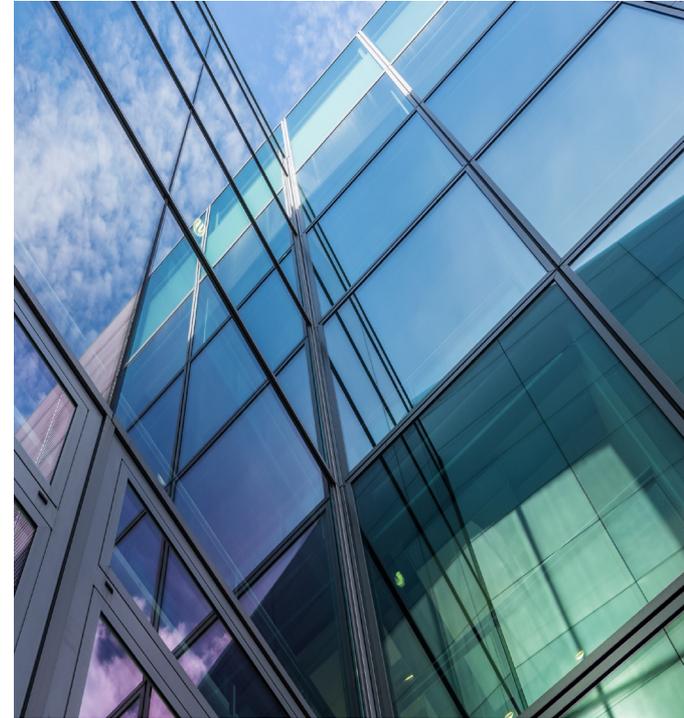
- Neuregelung zum Ort der sonstigen Leistung bei **virtuellen Leistungen** (§ 3a UStG)
- Ab **01.01.2025**

13 Verlängerung der Übergangsregelung § 2b UStG

- Neuregelung des § 2b UStG (jPdöR) grds. nach dem 31.12.2022 anzuwenden
- Verlängerung der **Übergangsregelung** bis einschließlich **31.12.2026** (statt 31.12.2024)

14 Freistellung Existenzminimum/Abbau kalte Progression für 2025 (befindet sich noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren – SteFeG – Umsetzung ungewiss)

- Anpassungen **Einkommensteuertarif**: Anhebung Grundfreibetrag um 300 Euro, Anpassung der übrigen Eckwerte
- Anhebung steuerlicher **Kinderfreibetrag** um 60 Euro
- Anhebung Freigrenzen beim **Solidaritätszuschlag**
- Anhebung **Kindergeld** auf 255 Euro monatlich



Neuregelungen mit Relevanz zum Jahreswechsel

15 Verrechnungspreisdokumentation

- **Transaktionsmatrix** als neuer Bestandteil
- **Verkürzte Vorlagefrist:** innerhalb einer Frist von **30 Tagen** nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung sind **ohne gesondertes Verlangen** vorzulegen: die Transaktionsmatrix, die Stammdokumentation sowie die Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle
- Geltung **ab 2025**

16 Fremdvergleichsgrundsatz bei grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen (§ 1 Abs. 3d AStG)

Übergangsregelung (JStG 2024) für **bis zum 31.12.2024** entstehende Aufwendungen aus Finanzierungsbeziehungen, die **vor dem 01.01.2024 zivilrechtlich vereinbart** wurden und deren Durchführung vor dem 01.01.2024 begonnen hat

17 Erstmalige Anwendung des Multilateralen Instruments

- **Erfasste Staaten/DBA:** Kroatien, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Malta, Slowakei und Spanien
- Für Abzugs- und Veranlagungssteuern **ab 2025** (verkürzter Übergangszeitraum)

18 Public Country-by-Country-Reporting

- Erstmalige Anwendung auf **Ertragsteuerinformationsberichte** für ein **nach dem 21.06.2024 beginnendes** Geschäftsjahr
- Erweiterte **Abschlussprüfung** erstmals für die Prüfung von Geschäftsjahren, die **am 22.06.2025 oder später beginnen**

19 Modernisierung Verfahrensrecht

- Erstmalige Anwendung diverser verfahrensrechtlicher Änderungen durch das **DAC7-Umsetzungsgesetz** vom 20.12.2022
- Maßnahmen zur **Beschleunigung der Außenprüfung und Kooperation**
- **Zum Beispiel:** Ablaufhemmung bei Außenprüfung, frühzeitiger Erlass der Prüfungsanordnung, Teilabschlussbescheide, Mitwirkungspflichten / Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen, Berichtigungspflicht von Erklärungen (§ 153 AO)
- Erstmalige Anwendung **ab 2025; teilweise** auch für Steuern **vor 2025**, wenn **Prüfungsanordnung nach dem 31.12.2024** bekanntgegeben wird



Vielen Dank



KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Anne Schäfer

Partnerin, Corporate Tax Services

Regionalleiterin Tax Region Ost

T +49 30 2068-4608

anneschaefer@kpmg.com

Dr. Sabrina Hanshans

Senior Managerin, Corporate Tax Services

T +49 89 9282-4325

shanshans@kpmg.com



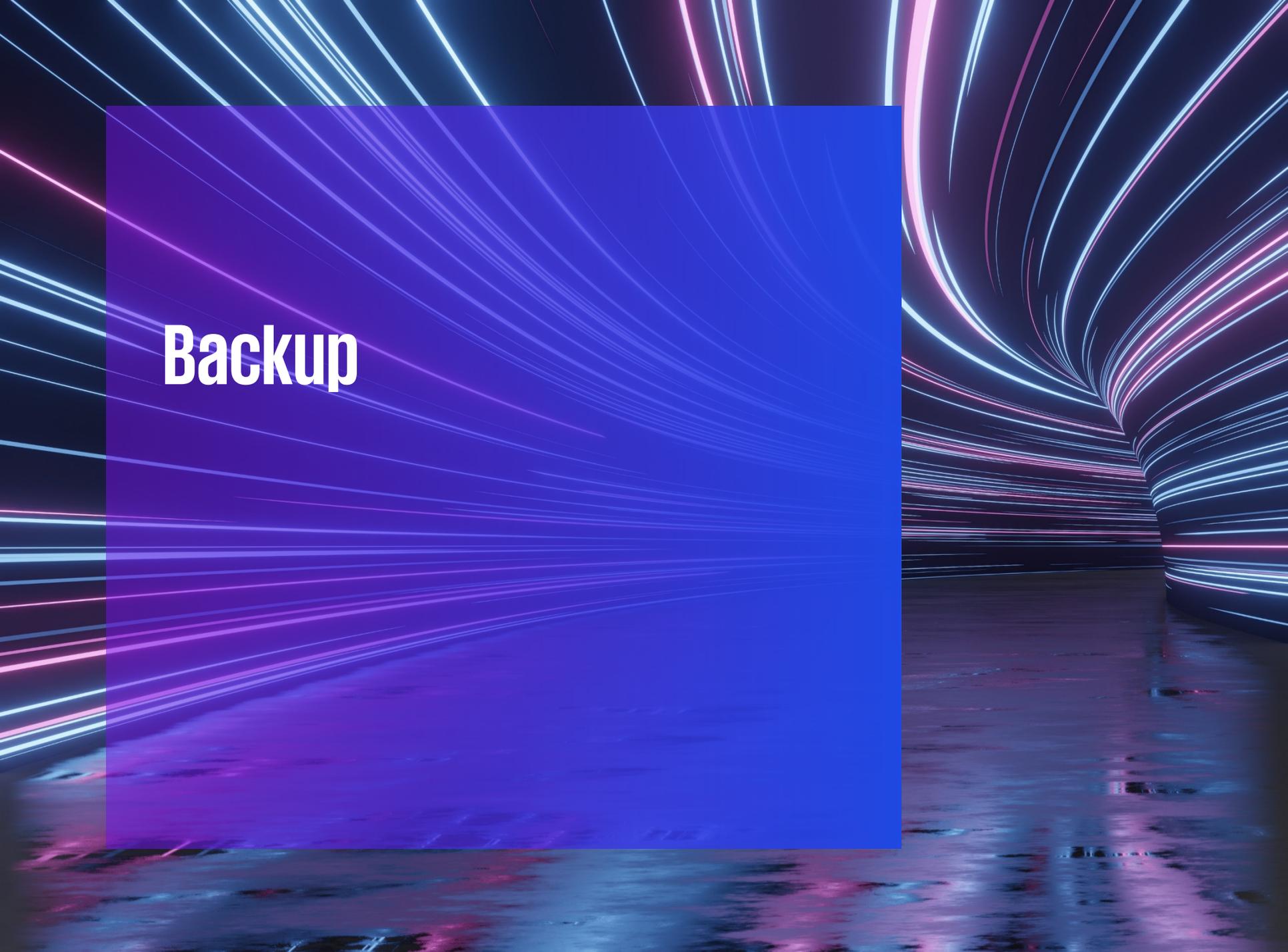
kpmg.de/socialmedia

kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Public



Backup



Jahressteuergesetz 2024

Aktueller Stand: Beschluss Bundestag (18.10.2024), Zustimmung Bundesrat (22.11.2024), Verkündung BGBl. (05.12.2024)

Wesentliche Änderungen im parlamentarischen Verfahren (= Beschlussempfehlung Finanzausschuss Bundestag)

Bereich	Änderung
E-Bilanz	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung zu übermittelnder Daten <ul style="list-style-type: none"> • Unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden; erstmals für Wj., die nach dem 31.12.2024 beginnen • Anlagenspiegel und das ihm zugrundeliegende Anlagenverzeichnis; erstmals für Wj., die nach dem 31.12.2027 beginnen • Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG und § 5a Abs. 4 EStG; erstmals für Wj., die nach dem 31.12.2027 beginnen • Anhang, Lagebericht und Prüfungsbericht; erstmals für Wj., die nach dem 31.12.2027 beginnen
Buchwertübertragung § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG	<ul style="list-style-type: none"> • Verschärfung Körperschaftsklausel: Einführung sog. körperschaftsteuersubjektbezogene; erstmalige Anwendung für Übertragungen von Wirtschaftsgütern, die nach dem 18.10.2024 stattfinden
Umwandlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Entfallen des Verfahrens zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos bei der übertragenden Körperschaft bei grenzüberschreitenden Hereinwandlungen; erstmalige Anwendung ab VZ 2025 • Ebene Gesellschafter (§ 13 UmwStG) <ul style="list-style-type: none"> • Antragsfrist für den Buchwertantrag: bis zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung des Anteilseigners; erstmalige Anwendung für Umwandlungen, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem 05.12.2024 liegt • Beibehaltung Bewertungsgrundsatz mit dem gemeinen Wert
Lohnsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Einführung Pauschalierungsmöglichkeit von Mobilitätsbudgets • Ausschluss Lohnsteuer-Jahresausgleich, wenn bei Vorsorgepauschale für Pflegeversicherung unterschiedliche Abschläge berücksichtigt wurden

Wesentliche Änderungen im parlamentarischen Verfahren (= Beschlussempfehlung Finanzausschuss Bundestag)

Bereich	Änderung
Immobilien	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbsteuerliche Grundstücks Kürzung: Anknüpfung an die im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer (Bundes- und Ländermodelle); erstmals EZ 2025 • Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts für die Grundsteuer bei erheblicher Abweichung (Grundsteuerwert mindestens 40 Prozent über gemeinem Wert); Inkrafttreten 06.12.2024 • Zurechnung von Grundstücken nach § 1 Abs. 4a GrEStG-neu: Zeitliche Anwendungsregelung, erstmals auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 05.12.2024 verwirklicht werden • Steuervergünstigungen bei Gesamthand (§§ 5, 6 GrEStG): Fortgeltung für bis zum 31.12.2026 verwirklichte Übergänge bis zum Ablauf der jeweiligen Nachbehaltensfristen (Reaktion auf das MoPeG)
Kapitalerträge / KapEst Private Veräußerungsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung Verlustverrechnungsbeschränkungen bei Termingeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen; in allen offenen Fälle; Nichtbeanstandung für den Kapitalertragsteuerabzug, wenn IT-technische Umsetzung bei Kreditinstitutne erst ab dem 01.01.2026 • Anpassung Meldestandards zu Dividendenerträgen nach AbzStEntModG an Vorgaben EU-FASTER-Richtlinie; erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2026 zufließen • Verschiebung Melderegime (§ 45b Abs. 1 und Abs. 8 bis 10 EStG und § 45c EStG) i.d.F. AbzStEntModG (u.a. Aktionärsmeldung) um zwei Jahre; erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2026 zufließen • Ausdehnung Haftungstatbestand in § 45a Abs. 7 EStG für auszahlende Stelle auf Fälle der unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung der an das BZSt zu übermittelnden Informationen für die aufgrund der fehlerhaften Übermittlung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile; erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2026 zufließen • Ausdehnung § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG auf Anschaffung und Veräußerung von Anteilen an Gesamthandsgemeinschaften (insb. Erbengemeinschaften); Reaktion auf BFH-Urteil IX R 13/22; Anwendung in allen offenen Fällen

Wesentliche Änderungen im parlamentarischen Verfahren (= Beschlussempfehlung Finanzausschuss Bundestag)

Bereich	Änderung
Verrechnungspreise	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen i.S.d. § 1 Abs. 3d AStG: Gesetzliche Übergangsregelung für vor 2025 entstehende Aufwendungen aus Finanzierungsbeziehungen, die vor 2024 zivilrechtlich vereinbart wurden und deren tatsächliche Durchführung vor 2024 begonnen hat • Bei wesentlicher Änderung der Finanzierungsbeziehung in 2024 nur Anwendung auf Aufwendungen, die ab der wesentlichen Änderung entstehen
Hinzurechnungsbesteuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung Ansatz Kürzungsbetrag nach § 11 AStG im VZ 2022 auch in den Fällen, in denen im Jahr 2022 eine Gewinnausschüttung von einer Zwischengesellschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr erzielt wurde
Mindeststeuergesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Fiktion Mindeststeuergruppe für einzelne im Inland belegene Geschäftseinheit (→ Gruppenträgermeldung); Inkrafttreten 28.12.2023
Steueroasen-Abwehrgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme Betriebsausgabenabzugsverbot für globalverwahrte Inhaberschuldverschreibungen und ähnliche Schuldtitel, wenn sie an einer anerkannten Börse handelbar sind, und für Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen, ausgenommen Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien; erstmals ab dem 01.01.2025
Investmentsteuerrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Wegzugsbesteuerung bei Beteiligungen an Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds im Privatvermögen in Anlehnung an § 6 AStG: Besteuerung stille Reserven bei Wegfall oder Beschränkung deutsches Besteuerungsrecht; erstmals grds. ab 2025
Finanzkonten-Informationsaustausch	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Bußgeldbewehrung von Sorgfaltspflichtverstößen • Verschiedene Nachholpflichten: Nachholung angemessener Maßnahmen zur Beschaffung erforderlicher Informationen bis zum 31.12.2025 (§§ 8, 11, 12, 15 FKAustG)

Wesentliche Änderungen im parlamentarischen Verfahren (= Beschlussempfehlung Finanzausschuss Bundestag)

Bereich	Änderung
Umsatzsteuerrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Vorsteuerabzug aus Rechnung eines Ist-Versteuerers: Verschiebung der Anwendung auf 2028 • Verzicht auf Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch Kreditgeber • Anpassung Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen: Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht • Verzicht auf Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für (Vereins-)Sport • Klarstellung Rechtslage hinsichtlich Steuerschuldnerschaft Kleinunternehmer nach § 13b UStG • Keine Verpflichtung für Kleinunternehmer, eine Rechnung als E-Rechnung auszustellen • Einführung Verordnungsermächtigung zur Festsetzung Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte
Elektronische Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss elektronische Übermittlung von Schriftsätzen an Finanzbehörden (durch einfache unverschlüsselte E-Mail, durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von beA oder beSt); Inkrafttreten am 06.12.2024
Wirtschafts-Identifikationsnummer	<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsregelungen • Aussetzung gesetzlich gebotene Erhebung, Aufzeichnung und Mitteilung der W-IdNr., bis maschinelles Anfrageverfahren zur W-IdNr. zum Einsatz kommt; weiterhin Erhebung Steuernummer als Pflichtangabe bei der Datenübermittlung • Kreditinstitute: Keine Vergeblichkeitsmeldung an BZSt, soweit Kreditinstitut die Steuernummer des betroffenen wirtschaftlich Tätigen erhoben und aufgezeichnet hat
Erbschaft- / Schenkungsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Wegfall der Steuerbegünstigung bei insolvenzbedingter Auflösung, wenn Betrieb fortgeführt wird und soweit keine wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden; erstmalige Anwendung auf Erwerbe, für die die Steuer ab Januar 2025 entsteht • Erhöhung Erbfallkosten-Pauschbetrag auf 15.000 Euro; erstmalige Anwendung auf Erwerbe, für die die Steuer ab Januar 2025 entsteht